

Übersicht zu der Entwicklung der für unsere Leistungen maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung

Kalenderjahr	BBG (Beitragsbemessungsgrenze)	Freigrenze/ Freibetrag *	allgemeiner Beitragssatz Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz Pflegeversicherung	allgemeiner Beitragssatz Pflegeversicherung für Kinderlose
2019	4.537,50 €	155,75 €	14,6% + ggf. Zusatzbeitrag	3,05%	3,30%
2020	4.687,50 €	159,25 €	14,6% + ggf. Zusatzbeitrag	3,05%	3,30%
2021	4.837,50 €	164,50 €	14,6% + ggf. Zusatzbeitrag	3,05%	3,30%
2022	4.837,50 €	164,50 €	14,6% + ggf. Zusatzbeitrag	3,05%	3,40%

* Bis zum Jahr 2019 galt eine Freigrenze, d.h. volle Beitragspflicht in Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Versorgungsbezug über der Freigrenze lag. Ab dem 01.01.2020 gilt ein Freibetrag. Überschreitet die Höhe des Versorgungsbezuges den Freibetrag, gilt Folgendes:
 In der Krankenversicherung fallen lediglich Beträge aus den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an, die über dem Freibetrag liegen.
 In der Pflegeversicherung unterliegen weiterhin die kompletten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht, ohne Berücksichtigung eines Freibetrages